

Telefon: +43 (0)6278 8103
Fax: +43 (0)6278 8103 77
Mail: gemeinde@tarsdorf.ooe.gv.at
IBAN: AT78 3406 0000 0891 0051
BIC: RZ00AT2L060
UID: ATU23402404
DVR: 0096849

Gemeindeamt Tarsdorf
5121 Tarsdorf
Tarsdorf 160
www.tarsdorf.at

Tarsdorf, am 06.07.2018

Tarifordnung für die schulische Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Tarsdorf

gem. § 5 Schulorganisationsgesetz iVm § 5 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 idgF

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarsdorf hat am 03.07.2018, TOP 1, nachstehende Tarifordnung beschlossen, die gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF kundgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Besuch der schulischen Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Tarsdorf (ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge) bedarf einer schriftlichen Anmeldung, die von den Eltern / Erziehungsberechtigten zu fertigen ist.
Sie hat jeweils für das betreffende Schuljahr Gültigkeit und hat bis spätestens innerhalb einer Woche nach Beginn des Schuljahres bzw. bei einer Anmeldung im zweiten Semester spätestens innerhalb einer Woche nach Beginn des zweiten Semesters, bei der Gemeinde Tarsdorf (Ansprechperson: Margit Altenbuchner, Tel. 06278/8103-80) zu erfolgen.

Die schulische Nachmittagsbetreuung wird an Schultagen von Montag bis Donnerstag von 11.40 Uhr bis 16.00 Uhr angeboten.

Die Anmeldung kann für alle angebotenen Tage oder für mindestens 1 Tag erfolgen.

Die schulische Nachmittagsbetreuung beginnt mit der zweiten Schulwoche im September und endet mit der letzten Schulwoche im Juli.

Eine Anmeldung zur Schülerspeisung ist separat vorzunehmen.

- (2) Eine Abmeldung hat durch die Eltern / Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Gemeinde Tarsdorf (Ansprechperson: Margit Altenbuchner, Tel. 06278/8103-80) zu erfolgen und ist nur zum Ende des ersten Semesters zulässig.

§ 2 Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern / Erziehungsberechtigten zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Brutto-Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnung des Bruttoeinkommens sind
- a) bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit:
die Einkünfte eines Jahres mittels **Jahreslohnzettel** bzw. Einkommensteuerbescheid laut Arbeitnehmersveranlagung) oder
die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 9 letztvorangegangenen 3 Monate bzw. bei Neuaufnahme zu Semester, die der Aufnahme letztvorangegangenen 3 Monate mittels **Monatslohnzettel**;
 - b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb:
die Einkünfte mittels monatlicher Beitragsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge;
bei Erreichen der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage:
die Einkünfte mittels Einkommensteuerbescheid;
 - c) bei Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit (wie zB Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Hebammen, Physiotherapeuten, Architekten, Patentanwälten etc.):
die Einkünfte mittels Einkommensteuerbescheid
 - d) bei sonstigen Einkünften, zB. aus Vermietung und Verpachtung
mittels Verträgen oder sonstigen Belegen
- nachzuweisen.
- (3) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen wie zB:
- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
 - Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
 - Studienbeihilfe,
 - Wochengeld,
 - Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
 - Krankengeld,
 - Unterhaltsleistungen für Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag berechnet wird,
 - Zivildienst- / Wehrpflichtigenentgelt,
 - Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen;
- (4) Unterhaltsleistungen gem. §§ 94 sowie 140 ff ABGB bzw. § 66 Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

- (5) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.
Abweichend von dieser Bestimmung bemisst sich der Elternbeitrag bei (Krisen-) Pflegeeltern ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gem. § 27 Oö JWG 1991, sofern nicht das Gericht den (Krisen-)Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.
- (6) Im Übrigen gelten für die Bewertung des Einkommens die Bestimmungen des § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (7) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 140 ABGB) im Haushalt € 200,00 monatlich abzuziehen.
- (8) Die gemäß § 2 der oben zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (9) Weisen die Eltern / Erziehungsberechtigten ihr Familieneinkommen nicht bis zum **30. September** bzw. bei Aufnahme des Kindes während des laufenden Arbeitsjahres innerhalb von drei Wochen nach erfolgter Aufnahme nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 3 Elternbeitrag

- (1) Eltern / Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für Ihr Kind zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge.
- (3) Der Elternbeitrag wird vorzugsweise mittels Bankeinzug **10** Mal pro Jahr eingehoben, versteht sich inklusive Umsatzsteuer und wird nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge gerundet.
Für die Monate September und Juli wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
Die Vorschreibung für September und Oktober erfolgt in gemeinsamer Abrechnung und ist am 15.10. fällig. Die folgenden Vorschreibungen sind jeweils am 15. des Monats fällig.
- (4) Ist ein Kind mehr als 4 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der schulischen Nachmittagsbetreuung verhindert, so kann der Elternbeitrag auf Antrag reduziert werden. Die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung ist Voraussetzung.

§ 4 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt: **42 Euro**.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 5 Höchstbeitrag

(1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt **111 Euro**.

§ 6 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung (Schulische Nachmittagsbetreuung, Betreuung über den Verein Tagesmütter Innviertel, Nachmittagsbetreuung in alterserweiterter Gruppe im Kindergarten Tarsdorf), wird für das zweite Kind sowie für jedes weitere Kind ein Abschlag von jeweils 50 % festgesetzt.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der schulischen Nachmittagsbetreuung beträgt 3% von der Berechnungsgrundlage.
- (2) Für den Besuch der schulischen Nachmittagsbetreuung an weniger als vier Tagen wird ein Tarif
 - a) für **drei Tage** festgesetzt, der 70 % vom Vier-Tages-Tarif beträgt, und
 - b) für **ein oder zwei Tage** festgesetzt, der 50 % vom Vier-Tages-Tarif beträgt.

§ 8 Sonstige Beiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von **76 Euro** (inkl. Umsatzsteuer) pro Schuljahr zweimal jährlich je zur Hälfte (jeweils zum 15. Oktober und zum 15. Februar) eingehoben.
- (2) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) kann nach Ablauf des Schuljahres beim Verein Tagesmütter Innviertel von den Eltern eingesehen werden.
- (3) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe des jeweils aktuell vom Gemeinderat beschlossenen Entgeltes verrechnet.
- (4) Veranstaltungsbeiträge werden anlassbezogen eingehoben.

§ 9 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 4, der Höchstbeitrag gemäß § 5 und der Materialbeitrag gemäß § 8 sind indexgesichert. Die Indexanpassung erfolgt in Anlehnung an § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 10
Abwesenheit des Kindes


Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben den Verein Tagesmütter Innviertel von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2018 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Dipl.-Ing. Andrea Holzner

angeschlagen am: 06.07.2018
abgenommen am: 21.07.2018

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.tarsdorf.at/amtssignatur</p>
--	---

Signatur aufgebracht von Bürgermeisterin Dipl.-Ing. Andrea Holzner, 06.07.2018 11:42:13